



# **Abwasserreglement**

vom Einwohnerrat genehmigt: 20.06.2018  
gültig ab: 31.07.2018

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
2.1	Zweck	4
2.2	Geltungsbereich	4
2.3	Abwasseranlagen; Definition Begriffe	4
2.4	Aufgaben der Gemeinde	5
2.5	Projekt- und Kreditbewilligung	5
2.6	Gemeinderat	5
2.7	Gewässerschutzstelle	5
2.8	Kanalisationsplanung	6
2.9	Öffentliche Abwasseranlagen	6
2.10	Private Abwasseranlagen	7
2.11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
2.12	Abwasserkataster	7
<b>3</b>	<b>Anschlusspflicht und Anschlussrecht</b>	<b>7</b>
3.1	Anschlusspflicht	7
3.2	Anschlussrecht	8
3.3	Bestehende Abwasseranlagen	8
3.4	Anschlussfrist	8
<b>4</b>	<b>Bewilligungsverfahren</b>	<b>9</b>
4.1	Gesuch für private Abwasseranlagen	9
4.2	Gesuchsunterlagen	9
4.3	Prüfungskosten	10
4.4	Baubeginn und Geltungsdauer	10
4.5	Projektänderung	10
4.6	Abnahme	10
4.7	Inbetriebnahme	11
4.8	Ausführungspläne	11
<b>5</b>	<b>Abwassertechnische Ausführungsvorschriften</b>	<b>11</b>
5.1	Technische Ausführungsvorschriften	11
5.2	Abwasser	11
5.3	Entwässerungssysteme	11
5.4	Nichtverschmutztes Abwasser	12

5.5	Wenig verschmutztes Abwasser	12
5.6	Übergangslösung ausserhalb Bauzone	12
5.7	Einleitungsbewilligung	13
5.8	Landwirtschaftsbetriebe	13
5.9	Haftung	13
<b>6</b>	<b>Abgaben</b>	<b>14</b>
6.1	Finanzierung von Erschliessungsanlagen	14
<b>7</b>	<b>Rechtsschutz und Vollzug</b>	<b>14</b>
7.1	Rechtsschutz, Vollstreckung (Pt. 8.1 und 8.2 RFE)	14
7.2	Strafbestimmungen	14
<b>8</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>15</b>
8.1	Beschluss	15
8.2	Inkrafttreten	15
8.3	Übergangsbestimmungen	15

# Abwasserreglement

## Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1 Gesetzliche Grundlagen

- § 23 Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04. September 2016
- § 34 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Zweck

Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 26. Oktober 2016, in Kraft seit 01. Januar 2017 geregelt.

### 2.2 Geltungsbereich

Das Abwasserreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

### 2.3 Abwasseranlagen; Definition Begriffe

<sup>1</sup> Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

<sup>2</sup> Die Begriffe sind im Punkt 5 "Abwassertechnische Ausführungsvorschriften", definiert.

## 2.4 Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Sie finanziert, erstellt, betreibt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

## 2.5 Projekt- und Kreditbewilligung

Der Einwohnerrat bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

## 2.6 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die kommunale Abwasserplanung;
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) für Schmutzwasser und Sauberwasser, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Abgabenerhebung;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Liegenschaften;
- e) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der verschmutzten Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- f) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

## 2.7 Gewässerschutzstelle

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse (Grundstückanschlussleitung), der hausinternen Abwasseranlagen (Gebäudeentwässerungen) sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Sonderbauwerke und Spezialbauwerke;

- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

<sup>3</sup> Falls der Gemeinderat die Aufgaben der kommunalen Gewässerschutzstelle an ein Büro in einer andern Gemeinde vergibt, ist eine Ansprechperson auf der Gemeindeverwaltung (Abteilung Planung und Bau) zu bezeichnen.

## 2.8 Kanalisationsplanung

<sup>1</sup> Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

<sup>2</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen und privaten Sammelleitungen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte für Erneuerungen sind im Einvernehmen durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

## 2.9 Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup> Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden sind der Abteilung für Umwelt zur Prüfung einzureichen. Sie treten mit der Zustimmung durch die Abteilung für Umwelt in Kraft.

<sup>3</sup> Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung und Beschlussfassung durch den Einwohnerrat in Kraft.

<sup>4</sup> Das Überbauen von kommunalen Abwasseranlagen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

## 2.10 Private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

<sup>2</sup> Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat im Zusammenhang mit Massnahmen an den öffentlichen Entwässerungsanlagen - auf Kosten der Grundeigentümer erstellen resp. erneuern lassen.

<sup>3</sup> Bei neuen Gebäuden muss das Dachwasser und Sickerwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt vom verschmutzten Wasser abgeleitet werden.

<sup>4</sup> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

<sup>5</sup> Wenn Abwasseranlagen als private Sammelleitungen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrags zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

<sup>6</sup> Private Abwasseranlagen innerhalb von Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu renovieren oder zu erneuern.

## 2.11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen

<sup>1</sup> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. Ausserhalb der Bauzone ist im Trennsystem zu entwässern. Das Schmutzwasser ist via Sanierungsleitungen ins Kanalnetz abzuleiten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

## 2.12 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

# 3 Anschlusspflicht und Anschlussrecht

## 3.1 Anschlusspflicht

<sup>1</sup> Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

<sup>2</sup> Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

## **3.2 Anschlussrecht**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

<sup>2</sup> Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe Pt. 5.4) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

<sup>4</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.

## **3.3 Bestehende Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

<sup>2</sup> Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

<sup>3</sup> Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlichen Abwasseranlagen sind die privaten Anlagen auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. Die Prüfkosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

<sup>4</sup> Instandsetzungsarbeiten an privaten Anlagen sind durch den Eigentümer zu finanzieren. Im öffentlichen Grund – insbesondere Strassen – kann der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer ausführen lassen.

## **3.4 Anschlussfrist**

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.



## 4 Bewilligungsverfahren

### 4.1 Gesuch für private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

<sup>3</sup> Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das kantonale Gesuchsformular der Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

### 4.2 Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen.

#### a) Planunterlagen

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb Baugebiet (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet); Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet);
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
  - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
  - Gewässerschutzbereiche  $A_u$ ,  $A_o$  und  $üB$ ;
  - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
  - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.)
  - Anfallstellen, Abwasserart und Menge
  - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler
  - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
  - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen
  - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt)
  - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

- Flächenberechnungen mit Schemaplan und Angaben der
    - Anrechenbaren Geschossflächen (in m<sup>2</sup>);
    - (ober- und unterirdische) Gebäudegrundflächen (in m<sup>2</sup>)
    - in Kanalisation entwässerte Hartflächen (in m<sup>2</sup>).
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.
  - Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

<sup>2</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

### **4.3 Prüfungskosten**

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand übertragen werden.

### **4.4 Baubeginn und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

<sup>2</sup> Der Baubeginn ist der kommunalen Gewässerschutzstelle (Abteilung Planung und Bau) zu melden.

### **4.5 Projektänderung**

<sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

### **4.6 Abnahme**

<sup>1</sup> Die Vollendung der Anlagen ist der kommunalen Gewässerschutzstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

<sup>2</sup> Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

## **4.7 Inbetriebnahme**

Die Anlagen dürfen erst nach mängelfreier Abnahme in Betrieb genommen werden.

## **4.8 Ausführungspläne**

Für das Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen (Pt. 4.6).

# **5 Abwassertechnische Ausführungsvorschriften**

## **5.1 Technische Ausführungsvorschriften**

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartements, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Schweizer Norm SN 592 000 (2012), Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Schweizer Norm SN 533 190, SIA 190, Kanalisationen;
- Richtlinie Erhaltung von Kanalisationen des VSA.

## **5.2 Abwasser**

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

## **5.3 Entwässerungssysteme**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

<sup>2</sup> Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

## 5.4 Nichtverschmutztes Abwasser

<sup>1</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle;
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung / Versickerungsanlage.
3. Priorität: Direkte Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention wo erforderlich

Bei nicht verschmutztem Abwasser handelt es sich um

- a) Fremdwasser, wie Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; Bachwasser.
- b) Dachwasser von Liegenschaften (Einschränkungen bei Industriebetrieben)

<sup>2</sup> Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP).

<sup>3</sup> Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

## 5.5 Wenig verschmutztes Abwasser

Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden:

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

## 5.6 Übergangslösung ausserhalb Bauzone

<sup>1</sup> Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Ableitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung ein dichter Stapelbehälter einzubauen. Das anfallende Schmutzwasser ist auf eine Abwasserreinigungsanlage (ARA) abzuführen.

<sup>2</sup> Vor der Bewilligung ist die Zustimmung der kantonalen Fachstelle einzuholen.

## **5.7 Einleitungsbewilligung**

<sup>1</sup> Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz). Die Eingabe hat an die Abteilung für Baubewilligungen (BVU) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gemäss Wassernutzungsabgabedekret gebührenpflichtig.

## **5.8 Landwirtschaftsbetriebe**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup> Ausserhalb Baugebiet sind die häuslichen Abwässer von landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach GSchG Art. 12 Abs. 4 nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

## **5.9 Haftung**

<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

<sup>2</sup> Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden.

<sup>3</sup> Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

<sup>4</sup> Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

## **6 Abgaben**

### **6.1 Finanzierung von Erschliessungsanlagen**

Die Verlegung der Kosten für Erschliessungsanlagen auf die Grundeigentümer ist im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) der Gemeinde Windisch geregelt.

## **7 Rechtsschutz und Vollzug**

### **7.1 Rechtsschutz, Vollstreckung (Pt. 8.1 und 8.2 RFE)**

<sup>1</sup> Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können bei der Schätzungskommission angefochten werden (§ 35 Abs. BauG).

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

### **7.2 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

<sup>3</sup> Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

## 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 8.1 Beschluss

Das Abwasserreglement wird durch den Einwohnerrat beschlossen.

### 8.2 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrats in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 5. Dezember 2006 aufgehoben.

### 8.3 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des bisherigen Rechtes beurteilt.

Vom Einwohnerrat beschlossen am: 20.06.2018

In Rechtskraft erwachsen am: 31.07.2018

Windisch, 20.06.2018

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon, Gemeindepräsidentin



Marco Wächter, Gemeindeschreiber I

